

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 19

Buchbesprechung: Der Buchtip

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



WILFRIED SCHAUMANN (Herausgeber)

Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung

Die Moskauer Verhandlungen, die zur Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Vertrages vom 12. August 1970 führten, geben dem Problemkreis «Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung» eine besondere Aktualität. Die im Gewaltverbot steckende Dynamik und die Bedeutung angesichts einer seit dem Zweiten Weltkrieg kaum abbreissenden Kette von Gewaltanwendungen im zwischenstaatlichen Bereich liessen es aber auch unabhängig von einem solchen Ereignis dringend erscheinen, diese Grundregel der UNO-Satzung einer vertieften Betrachtung zu unterziehen.

Die vorliegende Publikation enthält die Berichte, Referate und Diskussionen einer Studientagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht (s. NJW 38/1970, S. 1672), die durch die Mitwirkung ausländischer Wissenschaftler bereichert wurde. Der Kreis der Themen reicht vom allgemeinen Problem der Friedenssicherung im Völkerrecht über die verschiedenen Aspekte des Gewaltanwendungsverbots (Selbstverteidigung, Feindstaatenklauseln, Einflusszonen, noch zulässige Interventionen, Anwendung im Bürgerkrieg usw.) bis zu den Grundfragen eines europäischen Sicherheitssystems. In einer solchen Vielfalt wurden die Ausstrahlungen und Grenzen des auf den ersten Blick so einfach erscheinenden Gewaltverbots in der deutschen Literatur bisher nicht behandelt.

Der Herausgeber der vorliegenden Publikation, Prof. Dr. Wilfried Schaumann LL. M., Ordinarius in Fribourg (Schweiz), verunglückte im Februar 1971 tödlich. Es ist zu hoffen, dass sein Engagement für Gerechtigkeit und Frieden auch durch dieses Werk fortwirkt.

1971, 352 Seiten, 15,3 x 22,7 cm, Balacron geb., 70.— DM.

Nomos Verlagsgesellschaft
7570 Baden-Baden, Postfach 610



Der Buchtip

Friedenssicherung

«Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung». Herausgegeben von Wilfried Schaumann †. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1971, 352 Seiten, Fr. 87.50.

Der Herausgeber, am 9. 2. 1971 einem Eisenbahnunglück zum Opfer gefallen, war ein international bekannter schweizerischer Gelehrter. Wilfried Schaumann war 1961—1970 Professor für öffentliches Recht an der Universität Würzburg und danach an der Universität Fribourg. Der Sammelband enthält Berichte, Referate und Diskussionen über die von ihm geleitete Studientagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht über das völkerrechtliche Gewaltanwendungsverbot.

Der Inhalt des mit grosser Sorgfalt zusammengestellten und wissenschaftlich wertvollen Werkes lässt sich in drei grosse Kapitel teilen: zunächst drei vorbereitende Berichte mit kurzer englischer Zusammenfassung (bis S. 88), dann sieben Referate mit einem Hinweis auf die Diskussion und mit einer englischen Zusammenfassung. (S. 89—335) und schliesslich ein Anhang mit den wichtigsten Dokumenten zum Aggressionsbegriff. (S. 336—350)

Alle Abhandlungen sind gut dokumentiert, interessant und aktuell. Wir beschränken uns auf diejenigen, welche mit der heutigen Ost-West-Auseinandersetzung am meisten verbunden sind.

Der Bericht von Prof. Dietrich Rauschnig aus Göttingen «Die Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in Bürgerkriegssituationen» (S. 75—88) ist infolge des an Heftigkeit zunehmenden politischen Krieges von grösstem politischem Interesse. Rauschnig legt die sowjetische Lehre dar, wonach der nationale Befreiungskampf als Verteidigung gegen den früheren in der Annexion bestehenden Angriff von seiten der Kolonialmacht anzusehen sei und dem «Grundgehalt» der UNO-Satzung entspreche. Im Zusammenhang mit der These, die Intervention als Hilfeleistung für die bestehende Regierung sei rechtmässig, erwähnt er Ungarn 1956 und stellt fest, die Sowjets hätten die blutige Intervention mit dem Ersuchen der ungarischen Regierung zu rechtfertigen versucht. Seine Ausführungen werden dann von Michael Schweitzer («Erleidet das Gewaltverbot Modifikationen im Bereich von Einflusszonen?» S. 219—246) ergänzt. Auch er unterlässt es jedoch, auf die Umstände der zweiten Intervention der UdSSR am 4. 11. 1956 hinzuweisen, welche auf «Einladung» einer Verschwörergruppe gegen die legale, auch von den Sowjets anerkannte Regierung erfolgte. Schweitzer gibt eine erstrangige, kurze Darstellung der Breschnew-Doktrin, konnte aber damals noch nicht wissen, dass diese Doktrin nach der Einverleibung in die bulgarische Verfassung 1971 (Art. 9) auch zu einem Verfassungsprinzip geworden ist. Sehr richtig stellt er fest: «In der russischen Einflusszone in Osteuropa besteht ein Ansatz eines das Gewaltverbot modifizierenden regionalen Völkergewohnheitsrechts.» Merkwürdig ist dabei, dass er den USA in Lateinamerika eine ähnliche Rolle zuschreiben will. Hätte er die Mittel, die Methoden der Unterwerfung, die völlige Beseitigung der

Umweltschutz

Ebenso wichtig wie gesunde Luft ist gesunde Ernährung; zum Beispiel der herrlich natürliche Roth-Käse mit der ganzen Naturkraft gesunder, silofreier, kontrollierter Milch.



Staatssoveränität, die gewaltsame Gleichschaltung von Wirtschaft, Recht und Ideologie usw. im Falle Osteuropas untersucht, so wäre er kaum auf die Idee eines solchen Vergleichs gekommen.

Der Kieler Professor Eberhard Menzel gibt in seinem Beitrag («Grundfragen eines europäischen Sicherheitssystems», S. 261—335) eine kritische Würdigung der geplanten europäischen Sicherheitskonferenz. Mit Recht kritisiert er die vom Ostblock forcierten Programmpunkte: Auflösung der Militärblöcke bzw. ihre Umwandlung in ein System der kollektiven Sicherheit (in diesem Falle hätten die NATO-Kräfte 1968 in der CSSR eingreifen müssen), den territorialen Status quo (allerdings auf Deutschland beschränkt), das geplante Sicherheitsamt (dessen Kompetenzen seiner Meinung nach der UNO-Sicherheitsrat sollte ausüben müssen). Wird die Annexion verboten, so müsste auch die Gegenannexion verboten werden, verlangt er und protestiert gegen die Uebertreibung historischer Rechtsansprüche auf fremde Territorien. Leider unterliess er aber den Hinweis darauf, dass sich alle übrigen territorialen Eroberungen der Sowjets, welche sie jetzt von der Konferenz legalisieren lassen möchten, letzten Endes auf die Verträge mit Hitler (vom 23. 8. 1939 und 28. 9. 1939) stützen. Falls diese ungültig sind, dürfte die Einverleibung der baltischen Staaten und finnischer, polnischer oder tschechoslowakischer Gebiete durch die UdSSR nicht legalisiert werden.

Prof. Bert V. A. Röling aus Groningen («Friedenssicherung durch Völkerrecht — Möglichkeiten und Grenzen», S. 89—115) behandelt unter anderem das jus ad bellum und die Probleme des negativen und positiven Friedens. Er hebt kritisch hervor, dass die militärische Unterstützung von Rebellen im Falle einer «gerechten» Revolution heute — im Gegensatz zum traditionellen Völkerrecht — auf sowjetischen Druck hin immer mehr legalisiert wird. L. Revesz